

SATZUNG

**des Landesjugendverbandes
„Entschieden für Christus“ (EC)
Hessen-Nassau e. V.
in 34626 Neukirchen (Knüll)**



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

§ 1

Name

- (1) Der Landesjugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Hessen-Nassau e. V., im Folgenden Landesjugendverband genannt, sieht sich als Teil der weltweiten EC-Bewegung und ist Mitglied in dem insoweit tätigen Verein „Deutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e. V.“ in Kassel, im Folgenden Deutscher EC-Verband genannt, verbunden.
- (2) Der Landesjugendverband schließt EC-Jugendarbeiten „Entschieden für Christus“ - im nachfolgenden „EC-Jugendarbeiten“ genannt - vorwiegend aus dem Bereich der Gemeinschaftsverbände, die im Rahmen der evangelischen Kirchen von Kurhessen-Waldeck und Hessen-Nassau arbeiten, zusammen.
- (3) Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Personen jedweden Geschlechts zu verstehen.

§ 2

Sitz

Der Landesjugendverband hat seinen Sitz in 34626 Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis und ist unter VR 3979 im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

§ 3

Zweck. Aufgaben. Ziele

- (1) Der Landesjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Landesjugendverbandes sind die Förderung
 - der Religion
 - der Jugendhilfe
 - der Erziehung und der Bildung
 - der Kultur
 - der Ehe und der Familie
 - des Sportsbei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - Anstellung haupt- oder nebenamtlicher pädagogischer und/oder theologischer Mitarbeiter,
 - Ortsgruppenbesuche,
 - Freizeiten, Schulungsangebote und andere pädagogische Maßnahmen,
 - Seminare zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Sportveranstaltungen mit gruppenpädagogischer Ausrichtung,
 - überregionale und überkonfessionelle Begegnungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - Konzerte und andere künstlerische Veranstaltungen mit christlichen Inhalten,

- Betrieb einer Bildungs- und Tagungsstätte mit besonderer christlicher Prägung und Ausstattung, Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke der im Gnadauer Verband zusammen- geschlossenen Gemeinschaftsverbände und anderen gemeinnützigen Einrichtungen, insbesondere der beiden Gemeinschaftsverbände „Evangelischer Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e. V. (EGHN)“ und „Hessischer Gemeinschaftsverband e. V. (HeGeV)“,
 - christliche Kultur und Vermittlung religiöser Werte,
 - das Angebot christlicher Literatur und sonstiger Hilfsmittel
 - Überlassung von Räumen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zu deren gemeinnützigen Zwecken.
- (4) Der Landesjugendverband fördert die Gründung und unterstützt bestehende EC-Jugendarbeiten im Bereich des Landesjugendverbandes bei ihrer Aufgabe, durch Verkündigung des Evangeliums auf der Grundlage der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben. Er verbindet die ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten untereinander und fördert die Integration junger Menschen in evangelische Gemeinden und Gemeinschaften.

§ 4 **Selbstlosigkeit**

Der Landesjugendverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Landesjugendverbandes können die örtlichen EC-Jugendarbeiten werden, die, möglichst zu Kreisverbänden zusammengeschlossen, nach der Ordnung der Jugendarbeiten des Deutschen EC-Verbandes organisiert sind. Die Aufnahme in den Landesjugendverband erfolgt auf schriftlichen Antrag der örtlichen EC-Jugendarbeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Landesjugendverbandes, im Folgenden Vertreterversammlung genannt.
- (2) Auch Einzelpersonen können auf ihren Antrag hin Mitglied werden.
- (3) Der Austritt einer EC-Jugendarbeit oder eines Einzelmitgliedes kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch eine eigenhändig unterzeichnete Austrittserklärung erfolgen. Das Schreiben muss spätestens 6 Wochen vor Jahresende beim 1. Vorsitzenden des Landesjugendverbandes eingegangen sein.

§ 6 **Finanzen**

- (1) Die für die Arbeit des Landesjugendverbandes erforderlichen Mittel werden von den EC-Jugendarbeiten entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder durch Beiträge und freiwillige Gaben aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet oder zweckgebundenen Rücklagen nach Maßgabe des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugeführt werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) An Vorstandsmitglieder können Vergütungen insbesondere auch auf Basis abgeschlossener Anstellungsverträge gezahlt werden. Dies beinhaltet auch Zahlungen nach §3 Nr. 26 und 26a EstG. An Vorstandsmitglieder können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden, es sind insoweit auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagenerstattungen möglich.
- (4) In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, wie die Mittel verwendet worden sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Kassenführung sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die der Vertreterversammlung einen Bericht zu geben haben.
- (5) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Landesjugendverband von den ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder. Der Landesjugendverband erhebt auch einen Mitgliedsbeitrag von Einzelmitgliedern.

§ 7 **Organe**

- (1) Die Organe des Landesjugendverbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Die Arbeitsweise jedes Organs kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Jede Geschäftsordnung ist von der Vertreterversammlung zu beschließen.
- (2) Bei der Einberufung der Organe des Landesjugendverbandes kann vorgesehen werden, dass deren Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an den Treffen im Sinne von hybriden oder virtuellen Versammlungen teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 8 **Vertreterversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Vertreterversammlung statt. Zu ihr sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden oder Schriftführer spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail einzuladen.
- (2) Mitglieder der Vertreterversammlung sind:
 - der 1. oder 2. Vorsitzende jedes Kreisverbandes (ein Protokoll, welches die Wahl der Person ausweist, ist dem Landesjugendverband vorzulegen)
 - Jede EC-Jugendarbeit hat je angefangene 10 EC-Mitglieder eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt jeweils durch ein von der Leitung der EC-Jugendarbeit schriftlich beauftragtes EC-Mitglied.
 - Alle Einzelmitglieder haben gemeinsam eine Stimme, die durch den von den Einzelmitgliedern gewählten Vertreter auszuüben ist.
 - Die Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

- (3) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Über die Richtigkeit des Protokolls ist in der nächsten Vertreterversammlung abzustimmen. Es ist vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 9 (3)),
 - Beratung der Jugendarbeiten,
 - Aufnahme neuer Mitglieder (§ 5 (1) und (2)),
 - Festsetzung der Beiträge (§6 (5)) und Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (§ 6 (4)),
 - Bestätigung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen des Landesjugendverbandes
 - Änderung der Satzung (§ 11) und Auflösung des Landesjugendverbandes (§ 12),
 - Entgegennahme der jährlichen Jahresrechnung und der dazu gehörenden Rechenschaftsberichte, Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.
- (5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte für die Vertreterversammlung sowie Wahlvorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 9 (3)) müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Einladung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Die Vertreterversammlung kann einem gewählten Vorstandsmitglied nach § 9 (3) das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie gleichzeitig einen Nachfolger wählt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Landesjugendverband. Er führt die Geschäfte und verwaltet das Verbandsvermögen. Zudem ist er verantwortlich für Personalfragen und die inhaltliche, strategische Ausrichtung der Verbandsarbeit. Der Vorstand ist in seiner Arbeit an die Beschlüsse der Vertreterversammlung gebunden.
- (2) In den Vorstand wählbar sind EC-Mitglieder aus dem EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau. Bei der Wahl in den Vorstand ist auf eine ausgewogene regionale Vertretung des gesamten Bereiches des Landesjugendverbandes zu achten.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt folgende Mitglieder des Vorstandes:
- den 1. Vorsitzenden
 - den 2. Vorsitzenden
 - den Kassierer
 - den Schriftführer
 - die Jugendvertreter, die den Landesjugendverband in der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes vertreten. Die Anzahl richtet sich nach der in der Satzung des Deutschen EC-Verbandes gültigen Berechnungsformel.
 - den Vertreter des Landesjugendverbandes in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen und Waldeck
 - höchstens neun weitere Beisitzer.

- (4) Darüber hinaus sind (mit Stimmrecht) nach der Funktion des Amtes bzw. der Delegation geborene Mitglieder des Vorstandes:
- a) die hauptamtlichen Referenten des Landesjugendverbandes
 - b) die Hausleitung der Bildungs- und Tagungsstätte
 - c) ein Vertreter des Hessischen Gemeinschaftsverbandes e. V. (HeGeV) in Marburg
 - d) ein Vertreter des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Hessen-Nassau e. V. (EGHN) in Neukirchen
- (5) Die zu wählenden Mitglieder im Vorstand werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer vertreten den Landesjugendverband gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.
- (7) Die hauptamtlichen Referenten des Landesjugendverbandes und die Hausleitung der Bildungs- und Tagungsstätte sind besondere Vertreter des Landesjugendverbandes. Sie sind jeweils einzeln befugt, den Landesjugendverband in allen laufenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu vertreten. Die Hausleitung vertritt dabei den Landesjugendverband in allen laufenden Angelegenheiten bezüglich des Betriebs der Bildungs- und Tagungsstätte. Die hauptamtlichen Referenten vertreten den Landesjugendverband in allen laufenden Angelegenheiten bezüglich der inhaltlichen Arbeit.

§ 10 **Beschlüsse**

- (1) Alle in dieser Satzung genannten Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Beschlüsse zur Änderung der Satzung (§ 11) oder zur Auflösung des Landesjugendverbandes (§ 12).

§ 11 **Satzungsänderungen**

- (1) Zu einem Beschluss, der diese Satzung ändert, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Vertreterversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Vertreterversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 12 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Landesjugendverbandes ist nur möglich, wenn bei Beschlussfassung mindestens ein Drittel aller EC-Jugendarbeiter vertreten ist und drei Viertel aller stimmberechtigten Teilnehmer der Vertreterversammlung ihr zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Landesjugendverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den eingetragenen Verein „Deutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e. V.“ in Kassel, der es in jedem Fall unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Voraussetzung ist, dass dieser als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.
- (3) Eine virtuelle oder hybride Versammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Satzung vom 10.05.1969,
geändert am 31.12.1971,
geändert am 26.10.1975,
geändert am 11.11.1979,
geändert am 24.11.1991,
geändert am 27.03.1994,
geändert am 23.03.1997,
geändert am 27.03.2004,
geändert am 27.10.2007,
geändert am 28.03.2010
geändert am 24.03.2013,
zuletzt geändert am 28.01.2024